

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. November 1866.

1. Abänderung des §. 19 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend.

Der seit Gründung der Handelskammer im Jahre 1849 eingetretene unerwartet rasche Wechsel ihrer Mitglieder hat die Berufsthätigkeit derselben vielfach erschweren und zu einer eingehenden Erwägung der Frage führen müssen, ob und wie eine Verhütung des so fühlbaren Uebelstandes auf legislativem Wege erreichbar sei. Sowohl der bedeutende Wirkungskreis der Kammer überhaupt, als die Theilnahme ihrer Mitglieder an verschiedenen Behörden erfordern eine Erfahrung und Geschäftsfertigkeit, die naturgemäß erst durch anhaltende collegialische Arbeit erworben zu werden pflegt; andererseits dürfte bei gleichzeitiger Erwählung einer größeren Zahl von Mitgliedern für deren persönliche Befähigung nicht einmal dieselbe Gewähr vorhanden sein, welche eine jeweilige Berufung weniger Personen darbietet.

Bis zum Januar 1866 sind in die Handelskammer 45 neue Mitglieder eingetreten, von den 18 Aeltermännern befinden sich nur noch zwei in ihrer Mitte, während des kurzen Zeitraums vom December 1861 bis zum December 1866 wurden einundzwanzig Wahlen nothwendig — Thatfachen, die nach Ablauf von 17 Jahren nicht als auf vorübergehenden Umständen beruhende werden bezeichnet werden dürfen, vielmehr ein weiteres Abwarten unzulässig machen und eine baldige zweckdienliche Modification der bisherigen Normen unabweislich erheischen. Als solche hat die Handelskammer in einer das obwaltende Bedürfnis bestätigenden Eingabe den Wegfall des dritten Absatzes im §. 19 des sie betreffenden Gesetzes, der den Austritt der Mitglieder nach zwölfjähriger Amtsverwaltung unbedingt verlangt, empfohlen. Diesem Vorschlage, welcher mit dem »eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren« unzweideutig vorschreibenden §. 102 der Verfassung nicht vereinbar erscheint, vermochte jedoch der Senat nicht beizutreten; er glaubt vielmehr, durch eine Ausdehnung der letzterwähnten Frist auf achtzehn oder fünfzehn Jahre die bestehenden Unzuträglichkeiten einfacher und besser gehoben zu sehen.

Nachdem nun die Kammer und der von ihr deshalb vernommene Kaufmannsconvent hiermit eventuell sich einverstanden erklärt, indeß die Feststellung auf fünfzehn Jahre vorgezogen haben, ersucht der Senat die Bürgerschaft, dem Antrage:

daß die im §. 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes auf zwölf Jahre beschränkte Amtsdauer auf fünfzehn Jahre erstreckt werde, thunlichst bald zustimmen zu wollen, damit die sonst wieder im December d. J. nöthige Neuwahl von vier Mitgliedern vermieden werde.

2. Straßenbau.

Die Deputation für den Straßenbau hat den Bericht über die diesjährigen und nächstjährigen Arbeiten eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

3. Bericht der Eisenbahndeputation, zwei Nachbewilligungen betreffend.

Auch der Senat genehmigt die für den Weserbahnhof und wegen Verlängerung des Breitenwegs gewünschten Nachbewilligungen im Gesamtbetrage von 700 Thalern.

4. Bericht der Deputation für die Bürgerweide.

Er bewilligt gleichfalls die für Ausführung der in dem Bericht der Deputation für die Bürgerweide vom 31. October d. J. veranschlagten 900 Thaler.

5. Bericht der Deputation für die Häfen und Hasenanstalten, Nachbewilligungen betreffend.

Indem sodann der Senat die Ausgabe von 2100 Thalern für die im Deputationsbericht vom 11. October d. J. geschilderten Einrichtungen genehmigt, hat er der Deputation die beantragte Ermächtigung zur Beseitigung des Arbeiterkrankenhauses und zu fernerer Benützung der errichteten Baulichkeiten erteilt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 16. November 1866.

Bericht der Straßenbaudeputation, die diesjährigen und nächstjährigen Arbeiten betreffend.

Die Deputation hat in diesem Jahre folgende ihr aufgetragene Arbeiten ausgeführt, nämlich:

- 1) Steinhorssteinweg bis zum Dreckort, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 2) Doventhorsteinweg bis zum Brink, Canalisirung und Neulegung der Fahrbahn,
- 3) Muggenburgerstraße, Aufhöhung, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 4) Fedelhören, Neulegung der Fahrbahn,
- 5) Ansgariithorstraße und kurze Wallfahrt, Tieferlegung des Canals, Umlegung der Fahrbahn,
- 6) Wilhelmsstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 7) Kumpgraben, Canalisirung vom Steffenswege bis zur Uthbremerstraße,
- 8) Schlachte, Martinistraße und Nebenstraßen der Schlachte, Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn und der Trottoire.

Außerdem hat sie für Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen vermittelt der ihr dazu bewilligten 10,000 Thaler thunlichst gesorgt.

Was die ihr ebenfalls aufgetragene Canalisirung der Kirchenstraße (Neustadt) anbetrifft, so ist deren Ausführung durch verfassungsmäßigen Beschluß vom 23. Mai und 13. Juni während des laufenden Rechnungsjahres suspendirt worden.

Für das Jahr 1867 erlaubt sich die Deputation folgende neue Straßenarbeiten in Vorschlag zu bringen:

- | | |
|---|----------|
| 1) Faulenstraße, Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn und des Trottoirs | » 4,430. |
| 2) Osterstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn, Umlegung des Trottoirs | » 4,340. |
| 3) Steinhorssteinweg, vom Dreckort bis zur Chaussee, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs | » 6,000. |
| 4) Häfen, Neulegung der Fahrbahn, Umlegung des Trottoirs | » 1,760. |
| 5) Gertrudenstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs | » 1,760. |
| 6) Roßstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn, Umlegung des Trottoirs | » 1,290. |
| 7) Düsternstraße, von der kleinen Weidestraße bis Doventhorsteich, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn, Umlegung des Trottoirs | » 2,540. |
| 8) Torfstraße, Canalisirung | » 760. |
| 9) Contrescarpe, vom Doventhor bis zur Eisenbahn, Neulegung der Fahrbahn und eines Theils des Trottoirs | » 1,790. |
| 10) Contrescarpe von der Nordstraße bis Stephanithor, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs | » 2,320. |
| 11) Rosenkranz und Kamp, Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn | » 1,750. |
| 12) Uthbremerstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und eines Theils des Trottoirs | » 1,650. |

zusammen.... » 30,390.

von welcher Summe die von den Eigenthümern der an die Straßen grenzenden Grundstücke zu zahlenden Beiträge bereits abgerechnet sind.

Bremen, den 16. November 1866.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **Selmken.**

Beschluß
vom 2

1. Rev...

Die Bürgerchaft erachtet
in Vorschlag gebrachten
Antrag demgemäß zu diesen

1) In der in Vorschlag
Verhandlungen po
Berths. n. — in
Behörde und;

2) am Schlusse des
Schäfer zu legen
ausgefertigten Lo
§. 60, Nr. 1, d

3) den letzten Absatz
dieser Urkunden,
nicht mehr als

4) den §. 55 b su
Cautionen, bei
wobei indes d
Bericht vorgef

5) dem §. 59 dahin
welche nicht ge
ferner alle Urkun
mögen sie im be
fertigt sein, sind
sobald dieselben

den im §. 55 a g
angelegt oder g
im §. 60 sub 2 na

die bei den gerich
den Worten „Be
machten in Debi
commissionen, u

Quittungen, für
richteten sein wür
Im Uebrigen erklärt si

Deputation einverstanden und
Ausgabe der bisherigen Steu

2. Abänderung des §.
In voller Würdigung
vorzuziehenden Gründe erac
da Gesetz, die Handelskam

Auch ihr würde der Z
weisen zulagen; da es indesse
§. 102 der Verfassung in Ein
mühte vernünftige Ansicht de

Dagegen dürften über
mit Jahre befristete Amts